

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1975	Ausgegeben zu Wiesbaden am 30. Juni 1975	Nr. 14
Tag	Inhalt	Seite
24. 6. 75	Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Hessen für das Haushaltsjahr 1975 (Haushaltsgesetz 1975) <i>GVBl. II 43-33</i>	145
24. 6. 75	Zehntes Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes <i>Ändert GVBl. II 41-10</i>	150
24. 6. 75	Gesetz zur Änderung des Schulverwaltungsgesetzes <i>Ändert GVBl. II 72-11</i>	152
24. 6. 75	Verordnung über die zuständige Behörde nach dem Gesetz über den Beruf des Diätassistenten <i>GVBl. II 353-30</i>	152
16. 6. 75	Verordnung zur Änderung der Kapazitätsverordnung <i>Ändert GVBl. II 70-58</i>	153
13. 6. 75	Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung HE TS Nr. 2/73 über einen Tarif für die An- und Abfuhr von Milch und Molkereiprodukten im allgemeinen Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen im Lande Hessen <i>Ändert GVBl. II 52-22</i>	153

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz
über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Hessen
für das Haushaltsjahr 1975 (Haushaltsgesetz 1975)*

Vom 24. Juni 1975

§ 1

Der diesem Gesetz als Anlage beige-fügte Haushaltsplan (Gesamtplan) für das Haushaltsjahr 1975 wird in Einnahme und Ausgabe auf

13 180 781 200 Deutsche Mark

festgestellt.

§ 2

(1) Innerhalb der einzelnen Kapitel sind die Ansätze bei den Titeln 421 01, 421 02, 422 01 (11, 21) und 422 02 (12, 22) gegenseitig deckungsfähig. Im übrigen gilt § 20 Abs. 1 der Landeshaushaltsordnung.

(2) Mit vorheriger Zustimmung des Ministers der Finanzen können die Ansätze im Einzelplan 18 als gegenseitig deckungsfähig behandelt werden.

(3) Die obersten Landesbehörden können unbeschadet der Vorschrift des § 20 Abs. 2 der Landeshaushaltsordnung mit vorheriger Zustimmung des Ministers der Finanzen die Deckungsfähigkeit der Ausgaben bei Titeln der Gruppen 511 bis 518, 523, 526, 527, 537

und 546 innerhalb eines Kapitels anordnen, soweit die Mittel nicht übertragbar sind und der Mehrbedarf des Einzeltitels nicht mehr als 25 vom Hundert beträgt. Von dieser Deckungsfähigkeit sind Titel in Titelgruppen ausgenommen. Der Kultusminister kann mit vorheriger Zustimmung des Ministers der Finanzen für die Universitäten weitere Haushaltsansätze für einseitig oder gegenseitig deckungsfähig erklären.

§ 3

Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Zuwendungen im Sinne des § 23 der Landeshaushaltsordnung zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben einer Stelle außerhalb der Landesverwaltung (institutionelle Förderung) sind gesperrt, solange ein Haushalts- oder Wirtschaftsplan nicht von dem zuständigen Minister und dem Minister der Finanzen gebilligt ist. Der Minister der Finanzen kann die Sperre aufheben.

§ 4

Abweichend von § 49 Abs. 3 der Landeshaushaltsordnung kann jede Planstelle für Beamte oder Richter mit zwei als

Anlage

*) GVBl. II 43-33

Halbtagskräfte teilzeitbeschäftigten Beamten oder Richtern, jede Stelle für Angestellte und Reinigungskräfte mit zwei weiblichen Halbtagskräften besetzt werden. Weitere Ausnahmen kann der Kultusminister mit vorheriger Zustimmung des Ministers der Finanzen für die Universitäten zulassen; im übrigen sind Ausnahmen nur nach Maßgabe der im Haushaltsplan enthaltenen Haushaltsvermerke zulässig.

§ 5

(1) Freie und freierwerbende Stellen für planmäßige Beamte und Angestellte dürfen erst nach Ablauf von drei Monaten vom Zeitpunkt des Freiwerdens an wieder besetzt werden. Dies gilt nicht für die Steuerverwaltung und für die erstmalige Besetzung der im Haushaltsplan 1975 neu ausgebrachten Stellen.

(2) Die Landesregierung kann mit Zustimmung des Haushaltsausschusses für weitere Bereiche Ausnahmen von Abs. 1 Satz 1 zulassen; in Einzelfällen entscheidet der Minister der Finanzen.

§ 6

(1) Die Landesregierung wird ermächtigt, haushaltsrechtliche Maßnahmen zu treffen, die sich aus der Anpassung an das Besoldungsrecht oder andere gesetzliche Bestimmungen zwingend ergeben, insbesondere die Stellenpläne zu ergänzen und Planstellen umzuwandeln. Diese Planstellen sind mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ oder „künftig umzuwandeln“ zu versehen; über ihren weiteren Verbleib ist im nächsten Haushaltsplan zu entscheiden.

(2) Die Landesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Haushaltsausschusses die in Anwendung der Verordnung zur Änderung der Verordnung zu § 5 Abs. 6 Satz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes vom 30. April 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1031) sich ergebenden Stellenhebungen durchzuführen. Der hierdurch erforderlich werdende jährliche Mehraufwand ist durch Wegfall von Planstellen oder Stellen abzudecken. Die umgewandelten Planstellen sind mit dem Vermerk „künftig umzuwandeln“, die weggefallenen Planstellen oder Stellen mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ zu versehen. Über den weiteren Verbleib oder Wegfall der Planstellen oder Stellen ist im nächsten Haushaltsplan zu entscheiden.

§ 7

(1) Wird ein planmäßiger Beamter oder Richter des Landes sechs Monate oder länger unter Wegfall der Dienstbezüge bei einem anderen Dienstherrn verwendet und besteht ein unabweisbares Bedürfnis, die Planstelle des Beamten oder Richters neu zu besetzen, so kann die Landesregierung für diesen Beamten oder Richter frühestens drei Monate nach Beginn der Abordnung im Einzelplan des

zuständigen Ministeriums eine Leerstelle der bisherigen Besoldungsgruppe des Beamten oder Richters mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ ausbringen.

(2) Wird der Beamte oder Richter wieder im Landesdienst verwendet, so ist er in eine freie oder in die nächste freierwerbende Planstelle seiner Besoldungsgruppe bei seiner Verweisung einzuweisen; mit der Einweisung fällt die Leerstelle weg. Bis zur Einweisung in eine freie Planstelle ist er auf der Leerstelle zu führen. Solange er auf der Leerstelle mangels freier Planstellen geführt werden muß, dürfen die hierdurch entstehenden Mehrausgaben abweichend von § 37 Abs. 1 der Landeshaushaltsordnung ohne besondere Zustimmung des Ministers der Finanzen über die Ansätze des Haushaltsplans hinaus geleistet werden.

(3) Über den weiteren Verbleib der nach Abs. 1 ausgebrachten Stellen ist im nächsten Haushaltsplan zu entscheiden.

(4) Abs. 1 bis 3 gelten entsprechend für planmäßige Beamte, die zu einer vorübergehenden Tätigkeit in die Entwicklungsländer beurlaubt werden. Das gleiche gilt sinngemäß für planmäßige Beamte, die als Richter kraft Auftrags zu einem hessischen Gericht, und für Richter auf Lebenszeit, die zu einer hessischen Verwaltungsbehörde abgeordnet werden.

(5) Abs. 1 bis 3 gelten entsprechend für Beamte oder Richter, die nach Maßgabe des § 92 a Abs. 1 Nr. 2 des Hessischen Beamtengesetzes und des § 7 a Abs. 1 Nr. 2 des Hessischen Richtergesetzes ohne Dienstbezüge beurlaubt werden.

§ 8

(1) Übertragbare Ausgaben im Sinne des § 19 Abs. 1 der Landeshaushaltsordnung sind die Ausgaben der Hauptgruppen 7 (Bauausgaben) und 8 (Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen). Die zu einer gemeinsamen Zweckbestimmung (Titelgruppe) gehörenden Ausgaben der Hauptgruppen 7 und 8 gelten nicht als übertragbare Ausgaben, es sei denn, der Haushaltsplan läßt durch entsprechende Haushaltsvermerke Ausnahmen zu.

(2) Der Betrag für die nach § 37 Abs. 4 der Landeshaushaltsordnung dem Landtag vierteljährlich mitzuteilenden über- und außerplanmäßigen Ausgaben wird auf 30 000 Deutsche Mark festgesetzt.

(3) Der Minister der Finanzen kann abweichend von § 63 Abs. 3 der Landeshaushaltsordnung zur verbilligten Beschaffung von Bauland zulassen, daß landeseigene unbebaute Grundstücke unter dem vollen Wert veräußert werden, wenn sichergestellt ist, daß diese Grundstücke binnen angemessener Frist, die in der Regel drei Jahre nach Abschluß des Kaufvertrages nicht übersteigen soll, zu Zwecken des sozialen Woh-

nungsbaues bebaut werden. Der Zustimmung des Landtags nach § 64 Abs. 2 der Landeshaushaltsordnung bedarf es in diesen Fällen nicht. Das Nähere bestimmen Richtlinien der Landesregierung. Unterbleibt die Bebauung, so ist das Eigentum an dem Grundstück auf das Land zurückzuübertragen. Die hierbei anfallenden Kosten hat der Wiederverkäufer zu tragen.

(4) Der Minister der Finanzen kann abweichend von § 63 Abs. 3 der Landeshaushaltsordnung zur verbilligten Beschaffung von Straßenbauland zulassen, daß landeseigene unbebaute Grundstücke an Gemeinden und Landkreise zum Anerkennungsbetrag von 1 DM je qm veräußert werden. Straßenflächen, die bis zum Inkrafttreten des Hessischen Straßengesetzes vom 9. Oktober 1962 (GVBl. I S. 437), geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 1970 (GVBl. I S. 598), Eigentum des Landes geblieben sind, und für die die Straßenbaulast bereits zu diesem Zeitpunkt bei den Gemeinden oder Landkreisen lag, können ohne Wertersatzung abgegeben werden; die gleiche Regelung ist abweichend von § 61 Abs. 3 der Landeshaushaltsordnung zwischen der Landesverwaltung einerseits sowie den Landesbetrieben und den Betriebsverwaltungen andererseits zugelassen.

(5) Bei Haushaltstiteln, die eine Zuweisung des Bundes vorsehen, gilt der Ansatz im gleichen Verhältnis, in dem der Bund seine Zuweisung mindert, als gesperrt; § 41 der Landeshaushaltsordnung bleibt unberührt.

§ 9

(1) Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, die im Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1975 vorgesehenen Kredite aufzunehmen.

(2) Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, in Höhe der nach der Verordnung über die Bildung von Konjunkturausgleichsrücklagen durch Bund und Länder im Haushaltsjahr 1970 vom 21. April 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 411) gebildeten und noch nicht freigegebenen Rücklage Kredite aufzunehmen.

(3) Die dem Minister der Finanzen gemäß § 3 des Investitionsfondsgesetzes vom 15. Juli 1970 (GVBl. I S. 403) erteilte Ermächtigung zur Aufnahme von Krediten wird für das Haushaltsjahr 1975 auf 70 Millionen Deutsche Mark begrenzt.

(4) Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, den im Finanzplan des Betriebs „Burgen und Schlösser des Landes Hessen“ für 1975 vorgesehenen Kredit in Höhe bis zu 1 700 000 Deutsche Mark und den im Finanzplan der „Hessischen Staatsbäder“ für 1975 vorgesehenen Kredit in Höhe bis zu 1 200 000 Deutsche Mark aufzunehmen.

(5) Soweit der Bund im Laufe des Haushaltsjahres 1975 über die im Haus-

haltsplan vorgesehenen Beträge hinaus weitere Mittel für den sozialen Wohnungsbau als Kredit oder als Zuschuß zur Verfügung stellt, darf der Minister der Finanzen auch diese Mittel annehmen; hieraus dürfen entsprechende Ausgaben geleistet werden.

(6) Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, zur Förderung von Maßnahmen des öffentlichen Personennahverkehrs, deren Träger Gemeinden und Gemeindeverbände sind, über die in Abs. 1 erteilte Ermächtigung hinaus weitere Kredite aufzunehmen, soweit der Bund dafür den Schuldendienst übernimmt.

§ 10

(1) Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, zur Förderung des Wohnungsbaues sowie zur Instandsetzung und Modernisierung von Wohngebäuden Garantien und Bürgschaften im Haushaltsjahr 1975 bis zum Betrage von 500 Millionen Deutsche Mark zu übernehmen. Der Minister der Finanzen wird außerdem ermächtigt, im Haushaltsjahr 1975 bis zum Betrag von 500 Millionen Deutsche Mark Garantien und Bürgschaften für denselben Zweck in Aussicht zu stellen, die bei der späteren Übernahme auf den Bürgschaftsrahmen des jeweiligen Haushaltsjahres anzurechnen sind.

(2) Die in Abs. 1 erteilten Ermächtigungen gelten auch für die Förderung von städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen auf Grund des Städtebauförderungsgesetzes vom 27. Juli 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1125), geändert durch Gesetz vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469).

(3) Der Minister der Finanzen wird für den Fall, daß das Haushaltsgesetz 1976 nicht rechtzeitig verkündet wird, ermächtigt, im Haushaltsjahr 1976 zur Förderung des Wohnungsbaues sowie zur Instandsetzung und Modernisierung von Wohngebäuden Garantien und Bürgschaften bis zur Höhe von 250 Millionen Deutsche Mark zu übernehmen, die auf den Bürgschaftsrahmen des Haushaltsgesetzes 1976 anzurechnen sind.

§ 11

(1) Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, im Haushaltsjahr 1975 zur Durchführung dringender, volkswirtschaftlich gerechtfertigter Aufgaben Garantien und Bürgschaften bis zum Betrag von 600 Millionen Deutsche Mark zu Lasten des Landes zu übernehmen.

(2) Der Minister der Finanzen wird für den Fall, daß das Haushaltsgesetz 1976 nicht rechtzeitig verkündet wird, ermächtigt, im Haushaltsjahr 1976 für die Durchführung von Aufgaben im Sinne des Abs. 1 Garantien und Bürgschaften bis zur Höhe von 250 Millionen Deutsche Mark zu übernehmen, die auf den Bürgschaftsrahmen des Haushaltsgesetzes 1976 anzurechnen sind.

(3) Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, im Haushaltsjahr 1975 zum Restausgleich des Wertberichtigungsbedarfs der Hessischen Landesbank für die Jahre 1973 und 1974 Garantien und Bürgschaften bis zum Betrag von 425 Millionen Deutsche Mark zu Lasten des Landes als Gewährträger zu übernehmen und im Falle einer Inanspruchnahme aus diesem Bürgschaftsrahmen Kredite aufzunehmen. Das dem Ansatz bei Kapitel 17 04 — 661 01 (neu) — Schuldendiensthilfen an öffentliche Unternehmen — zugrunde liegende Verpflichtungsgeschäft wird genehmigt.

§ 12

Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, im Haushaltsjahr 1975 zur Verstärkung der Betriebsmittel der Staatshauptkasse Hessen kurzfristige Kredite (Kassenkredite) bis zum Betrag von 500 Millionen Deutsche Mark aufzunehmen.

§ 13

(1) Der Minister der Finanzen erläßt Durchführungsbestimmungen.

(2) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1975 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 24. Juni 1975

Der Hessische
Ministerpräsident
Osswald

Der Hessische
Minister der Finanzen
Reitz

**Haushaltsplan des Landes Hessen für das Haushaltsjahr 1975
(Gesamtplan)**

Anlage zum Haushaltsgesetz 1975

Einzelplan	Bezeichnung	Steuern und steuerähnliche Abgaben		Eigene Einnahmen		Übertragungs-einnahmen		Vermögens-wirksame und besondere Finanzierungs-einnahmen		Gesamteinnahmen		Persönliche Ver-waltungs-ausgaben		Sächliche Ver-waltungs-ausgaben; Ausgaben für den Schulden-dienst*)		Übertragungs-ausgaben		Bau-ausgaben		Sonstige Investi-tionsaus-gaben		Besondere Finan-zierungs-ausgaben		Gesamt-ausgaben		Überschuß		Zuschuß	
		DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
01	Hessischer Landtag	—	755 100	—	—	—	—	—	—	755 100	12 721 800	2 390 400	6 220 000	—	—	207 000	—	—	—	—	—	207 000	—	—	21 539 200	—	—	20 784 100	
02	Hessischer Ministerpräsident	—	192 300	—	—	—	—	—	—	242 400	23 786 300	7 035 400	3 012 200	—	—	208 000	—	—	—	—	—	208 000	—	—	34 024 900	—	—	33 782 500	
03	Hessischer Minister des Innern	—	20 778 000	—	180 000	70 488 300	50 100	—	—	91 446 300	523 199 500	105 524 700	137 130 300	—	—	45 485 300	—	—	—	—	—	45 485 300	—	—	816 401 600	—	—	724 955 300	
04	Hessischer Kultusminister	—	318 050 300	—	41 967 500	168 657 000	—	—	—	528 674 800	2 472 559 000	334 895 400	432 604 100	—	—	63 695 900	—	—	—	—	—	63 695 900	—	—	3 309 257 600	—	—	2 780 582 800	
05	Hessischer Minister der Justiz	—	158 559 100	—	—	337 000	—	—	—	158 896 100	333 928 000	82 121 700	7 233 100	—	—	3 674 100	—	—	—	—	—	3 674 100	—	—	427 432 600	—	—	268 536 500	
06	Hessischer Minister der Finanzen	—	18 579 900	—	34 067 500	44 800 200	—	—	—	97 447 600	334 822 900	39 856 600	2 634 400	—	—	2 990 700	—	—	—	—	—	2 990 700	—	—	414 160 600	—	—	316 713 000	
07	Hessischer Minister für Wirtschaft und Technik	—	73 735 700	—	56 033 000	36 624 200	—	—	—	166 392 900	227 538 600	62 666 300	42 815 700	—	—	81 406 600	—	—	—	—	—	81 406 600	—	—	675 916 400	—	—	509 523 500	
08	Hessischer Sozialminister	—	8 838 500	—	26 685 000	9 242 400	—	—	—	44 775 900	101 914 100	25 225 200	79 272 700	—	—	38 794 200	—	—	—	—	—	38 794 200	—	—	245 380 400	—	—	200 604 500	
09	Hessischer Minister für Landwirtschaft und Umwelt	500 000	182 093 200	—	78 393 900	58 577 700	—	—	—	319 564 800	293 527 300	60 085 300	63 790 800	—	—	158 206 900	—	—	—	—	—	158 206 900	—	—	569 441 800	—	—	269 877 000	
11	Hessischer Rechnungshof	—	2 600	—	—	—	—	—	—	2 600	4 067 700	317 400	—	—	—	18 000	—	—	—	—	—	18 000	—	—	4 403 100	—	—	4 400 500	
12	Landespersonalamt Hessen	—	—	—	—	—	—	—	—	2 500	1 837 200	82 600	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1 921 800	—	—	1 919 300	
13	Landesschuld	—	11 100	—	4 345 000	33 538 700	—	—	—	37 894 800	—	804 711 200*	2 400 000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	807 111 200	—	—	769 216 400	
14	Versorgung	—	100	—	96 400	101 810 000	—	—	—	101 906 500	771 629 400	20 600	6 874 500	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	778 524 500	—	—	676 618 000	
16	Wiedergutmachung	—	36 000	—	—	52 300 000	—	—	—	52 336 000	—	1 102 000	148 104 000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	149 206 000	—	—	96 870 000	
17	Allgemeine Finanzverwaltung	8 424 500 000	99 830 600	—	2 473 961 700	1 180 500	—	—	—	10 999 472 800	427 343 100	—	2 131 941 900	—	—	1 154 880 900	—	—	—	—	—	1 154 880 900	—	—	3 831 241 500	7 168 231 300	—	—	—
18	Staatliche Hochbaumaßnahmen	—	—	—	94 050 000	—	—	—	—	94 050 100	—	—	—	—	—	40 996 000	—	—	—	—	—	40 996 000	—	—	295 418 000	—	—	201 367 900	
19	Förderung des Wohnungs- und Städtebaues	—	97 500 000	—	376 120 000	13 300 000	—	—	—	486 920 000	—	140 000	41 560 000	—	—	706 280 000	—	—	—	—	706 280 000	—	—	779 400 000	—	—	292 480 000		
	Summe Haushalt	8 425 000 000	978 963 100	590 908 100	3 185 910 000	13 180 781 200	5 528 874 900	716 142 300	837 749 300*	13 180 781 200	5 528 874 900	716 142 300	3 105 595 700	546 858 200	2 296 843 600	148 717 200	13 180 781 200	7 168 231 300	7 168 231 300	7 168 231 300	2 296 843 600	148 717 200	13 180 781 200	7 168 231 300	13 180 781 200	7 168 231 300	7 168 231 300	7 168 231 300	

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Zehntes Gesetz
zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes*)**

Vom 24. Juni 1975

Artikel 1
Änderung
des Finanzausgleichsgesetzes

Das Finanzausgleichsgesetz in der Fassung vom 2. Januar 1974 (GVBl. I S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. September 1974 (GVBl. I S. 427), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 werden die Worte „in Abs. 2 und 3“ durch die Worte „in Abs. 2 bis 4“ ersetzt.
 - b) Als Abs. 4 wird angefügt:

„(4) In den Ausgleichsjahren 1975 und 1976 wird aus der Allgemeinen Steuerverbundmasse ein Betrag von 8 000 000 Deutsche Mark der Gemeindeschlüsselmasse nach Abs. 1 Nr. 1 zugeführt.“
2. § 9 Abs. 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Hauptansatz

Er wird für jede kreisangehörige Gemeinde nach einem Hundertsatz errechnet, der für ihre Einwohnerzahl aus der Anlage 1 „Tabelle des Hauptansatzes“ abzulesen ist.

Er beträgt für die kreisfreien Städte mit

200 000 und weniger Einwohnern	100 vom Hundert,
200 001 bis 500 000 Einwohnern	102 vom Hundert,
mehr als 500 000 Einwohnern	103 vom Hundert.

Hierbei wird der Einwohnerzahl die Zahl der nichtkasernierten Mitglieder der Stationierungstreitkräfte und ihrer Familienangehörigen zur Hälfte hinzugezählt, soweit sie nicht auf Grund der Meldevorschriften in der Einwohnerzahl enthalten sind.“
3. In § 9 Abs. 2 Nr. 5 werden die Worte „14. Juli ... bis ... (GVBl. I S. 377)“ durch die Worte „29. Januar 1974 (GVBl. I S. 57, 65)“ ersetzt.
4. In § 9 a Abs. 1 werden die Worte „bis einschließlich 1980“ durch die Worte „für die Jahre 1972 bis einschließlich 1980“ ersetzt.
5. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige § 10 wird Abs. 1.

b) Als Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Für das Ausgleichsjahr 1975 werden als Meßbeträge nach Abs. 1 Nr. 1 und 2 die Beträge zugrunde gelegt, die nach dem Stand vom 31. Mai 1974 in den Meßberichtsverzeichnissen der Finanzämter ausgewiesen sind.“

6. § 11 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Als Mindestbetrag an Schlüsselzuweisungen erhalten die kreisangehörigen Gemeinden mit

3 000 und weniger Einwohnern
8,00 Deutsche Mark je Einwohner,

3 001 bis 7 500 Einwohnern
10,00 Deutsche Mark je Einwohner,

7 501 bis 30 000 Einwohnern
15,00 Deutsche Mark je Einwohner,

mehr als 30 000 Einwohnern
20,00 Deutsche Mark je Einwohner.“

7. § 14 Abs. 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Hauptansatz

Er beträgt für Gemeinden mit
7 500 und weniger Einwohnern
105 vom Hundert
der Einwohnerzahl,

mehr als 7 500 Einwohnern
100 vom Hundert
der Einwohnerzahl.“

8. In § 19 a wird als Abs. 3 angefügt:

„(3) Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Minister des Innern für die Leistungen nach Abs. 2 Pauschalsätze festzulegen.“

9. § 20 Abs. 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Die kreisfreien Städte und der Landeswohlfahrtsverband Hessen erhalten im Ausgleichsjahr 1975 90 vom Hundert des Betrages, der den Landkreisen je Schüler zusteht.“

10. § 30 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Nr. 3 wird die Zahl „2 400“ durch die Zahl „2 600“ ersetzt. Nr. 4 wird gestrichen.

b) In Abs. 1 wird als Satz 2 angefügt:
„Bei der Berechnung bleiben die Einwohner der kreisangehörigen Gemeinden, die Zuweisungen nach Abs. 2 erhalten, unberücksichtigt.“

c) Abs. 2 und 3 werden gestrichen.

d) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 2 und erhält folgende Fassung:

*) Ändert GVBl. II 41-10

„(2) Die Gemeinden erhalten, soweit sie Träger der Straßenbaulast von Bundesstraßen, Landesstraßen oder Kreisstraßen sind, jährlich je Kilometer dieser Straßen 3 000 Deutsche Mark.“

11. § 31 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Nr. 3 wird die Zahl „2 900“ durch die Zahl „3 300“ ersetzt. Nr. 4 wird gestrichen.
- b) In Abs. 1 wird als Satz 2 angefügt:
„Bei der Berechnung bleiben die Einwohner von kreisangehörigen Gemeinden, die Zuweisungen nach Abs. 2 erhalten, unberücksichtigt.“
- c) Abs. 2 und 3 werden gestrichen.
- d) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 2 und erhält folgende Fassung:

„(2) Die Gemeinden erhalten, soweit sie Träger der Straßenbaulast von Landesstraßen oder Kreisstraßen sind, jährlich je Kilometer dieser Straßen 3 300 Deutsche Mark.“

12. § 36 b wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift und in Abs. 1 werden die Zahlen „1973 und 1974“ durch die Zahlen „1975 und 1976“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 werden die Worte
„im Ausgleichsjahr 1973
um 80 vom Hundert,
im Ausgleichsjahr 1974
um 60 vom Hundert“
durch die Worte ersetzt:
„im Ausgleichsjahr 1975
um 40 vom Hundert,
im Ausgleichsjahr 1976
um 20 vom Hundert.“
- c) In Abs. 3 wird nach den Worten „Umlagebedarf nach“ die Verweisung „§ 36 a“ durch die Verweisung „§ 36 a Abs. 1 Satz 1“ ersetzt.

13. Anlage 1 wird durch folgende neue Anlage 1 ersetzt:

„Anlage 1 zum FAG
Tabelle des Hauptansatzes
(zu § 9 Abs. 2 Nr. 1)

Bei einer Einwohnerzahl bis zu	Hauptansatz in v. H.
1	2
3 000	100
4 000	107
5 000	112
6 000	117
7 500	122
10 000	130
15 000	135
20 000	137
30 000	139
40 000	140
60 000	141
mehr als 60 000	142

Der in Spalte 2 in jeder Zeile angegebene Hauptansatz in v. H. gilt jeweils auch für alle Gemeinden, deren Einwohnerzahl zwischen der vorangehenden Stufe und der aus der Spalte 1 ersichtlichen höheren Einwohnerzahl liegt.“

Artikel 2

Erstattung von Personalkostenanteilen

Für das Rechnungsjahr 1975 erstatten die freisfreien Städte, Landkreise und Schulortgemeinden dem Land 10 vom Hundert seiner Aufwendungen für die Personalkosten der Lehrer und Erzieher an den Gymnasien und den beruflichen Schulen nach Maßgabe der §§ 24 und 25 des Schulverwaltungsgesetzes, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 1974 (GVBl. I S. 456).

Artikel 3

Neufassung
des Finanzausgleichsgesetzes

Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, das Finanzausgleichsgesetz in der sich aus diesem Gesetz ergebenden Fassung unter Berücksichtigung redaktioneller Änderungen neu bekanntzumachen.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1975 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 24. Juni 1975

Der Hessische
Ministerpräsident
Osswald

Der Hessische
Minister der Finanzen
Reitz

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz
zu Änderung des Schulverwaltungsgesetzes*)**

Vom 24. Juni 1975

Artikel 1

Das Gesetz über die Unterhaltung und Verwaltung der öffentlichen Schulen und die Schulaufsicht in der Fassung vom 30. Mai 1969 (GVBl. I S. 88), zuletzt geändert durch Gesetz vom

23. September 1974 (GVBl. I S. 456), wird wie folgt geändert:

§ 34 Abs. 1 Satz 2 wird gestrichen.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. August 1975 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 24. Juni 1975

Der Hessische
Ministerpräsident
Osswald

Der Hessische
Kultusminister
Krollmann

*) Ändert GVBl. II 72-11

**Verordnung
über die zuständige Behörde nach dem Gesetz
über den Beruf des Diätassistenten*)**

Vom 24. Juni 1975

Auf Grund des § 7 Abs. 5 des Gesetzes über den Beruf des Diätassistenten vom 17. Juli 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 853) und des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 2. Januar 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 81, 520) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Regierungspräsident ist zuständige Behörde für die Durchführung

1. des Gesetzes über den Beruf des Diätassistenten,
2. der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Diätassistenten vom 12. Februar 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 163).

(2) Die Entscheidungen nach § 2 Abs. 1 und § 9 Abs. 2 Satz 2 des Bundesgesetzes trifft der Regierungspräsident, in dessen Bezirk der Antragsteller die Prüfung abgelegt hat.

(3) Die Entscheidungen nach § 2 Abs. 2 und § 3 des Bundesgesetzes trifft der Regierungspräsident, in dessen Bezirk der Antragsteller oder der Inhaber der Erlaubnis

1. seinen Wohnsitz hat,
2. wenn eine Zuständigkeit nach Nr. 1 nicht gegeben ist, seinen Wohnsitz begründen will
oder
3. wenn eine Zuständigkeit nach Nr. 1 oder 2 nicht gegeben ist, zuletzt seinen Wohnsitz gehabt hat.

(4) Die Entscheidungen über die staatliche Anerkennung einer Lehranstalt nach § 5 Abs. 1 des Bundesgesetzes trifft der Regierungspräsident, in dessen Bezirk die Anstalt oder Einrichtung liegt.

(5) Die Entscheidungen nach § 5 Abs. 4 des Bundesgesetzes trifft der Regierungspräsident, in dessen Bezirk der Antragsteller an einem Lehrgang teilnehmen will.

§ 2

Zuständige Behörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 8 des Bundesgesetzes ist der Regierungspräsident.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 24. Juni 1975

Hessische Landesregierung
Der Ministerpräsident Der Sozialminister
Osswald Dr. Schmidt

*) GVBl. II 353-30

**Verordnung
zur Änderung der Kapazitätsverordnung*)**

Vom 16. Juni 1975

Auf Grund des Art. 12 Abs. 1 Nr. 8 des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 20. Oktober 1972 (GVBl. 1973 I S. 136, 156) und des § 16 a Abs. 3 des Hochschulgesetzes vom 12. Mai 1970 (GVBl. I S. 315), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juni 1973 (GVBl. I S. 202), wird verordnet:

Artikel 1

§ 24 der Kapazitätsverordnung vom 15. Juli 1974 (GVBl. I S. 339, 356) erhält folgende Fassung:

„§ 24

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 1974 in Kraft; sie gilt letztmalig für die Ermittlung der Ausbildungskapazität und die Festsetzung der Höchstzahlen für das Sommersemester 1978 und tritt am 31. März 1978 außer Kraft.

(2) Ergebnisse von Berechnungen nach den Vorschriften dieser Verordnung sind den Höchstzahlfestsetzungen nach Art. 9 des Staatsvertrages erstmals für das Wintersemester 1976/77 zugrunde zu legen.

(3) Für das Sommersemester 1975 und das Wintersemester 1975/76 sind Berechnungen auf der Grundlage dieser Verordnung zur Erprobung des in dieser Verordnung geregelten Verfahrens durchzuführen. Für diese Semester und das Sommersemester 1976 steht es frei, die Höchstzahlen unter Beachtung der Vorschriften des Staatsvertrages abweichend von den Vorschriften dieser Verordnung festzusetzen.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1975 in Kraft.

Wiesbaden, den 16. Juni 1975

Der Hessische Kultusminister
Krollmann

*) Ändert GVBl. II 70-58

**Vierte Verordnung
zur Änderung der Verordnung HE TS Nr. 2/73
über einen Tarif für die An- und Abfuhr von Milch und Molkereiprodukten
im allgemeinen Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen im Lande Hessen*)**

Vom 13. Juni 1975

Auf Grund des § 84 g des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG) in der Fassung vom 22. Dezember 1969 (Bundesgesetzbl. 1970 I S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. März 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 685), und § 2 Nr. 2 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG) vom 27. Oktober 1961 (GVBl. S. 139), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. März 1973 (GVBl. I S. 132), wird im Benehmen mit den Bundesministern für Verkehr und für Wirtschaft verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung HE TS Nr. 2/73 über einen Tarif für die An- und Abfuhr von Milch und Molkereiprodukten im allgemeinen Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen im Lande Hessen vom 4. Juli 1973 (GVBl. I S. 270), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Oktober 1974 (GVBl. I S. 469), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 3 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. der Frachtberechnung ist die Literzahl der im Durchschnitt des Abrechnungszeitraumes pro Fahrt beförderten Rohmilchmenge zugrunde zu legen. Liegt die Literzahl der beförderten Rohmilchmenge pro Fahrt zwischen den in der Anlage angegebenen Litermengenklassen, so wird die Fracht so lange nach der niedrigeren Litermengenklasse berechnet, bis sich aus der Mindestlitermenge und dem Frachtsatz der nächsthöheren Litermengenklasse eine geringere Fracht ergibt;“.

2. § 2 Abs. 4 wird gestrichen.

3. In § 3 Abs. 1 werden die Worte „0,6 Pfennig pro Kilogramm Nettogewicht“ durch die Worte „mindestens 0,6 Pfennig pro Liter Beförderungsmenge“ ersetzt.

4. In § 5 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 wird das Wort „Menge“ durch das Wort „Litermenge“ ersetzt.

5. Die Anlage erhält folgende Fassung:

*) Ändert GVBl. II 52-22

Tarifsätze für die Anfuhr von Rohmilch in Dpf/Liter
Mindestlitermenge

Entfernung in Last-km bis	2 500 l	5 000 l	7 500 l	10 000 l	12 500 l	15 000 l
5	1,59	1,59	1,54	1,53	1,46	1,43
8	1,68	1,63	1,61	1,59	1,50	1,48
11	1,73	1,69	1,64	1,62	1,53	1,50
14	1,83	1,76	1,70	1,68	1,57	1,52
17	1,89	1,80	1,76	1,70	1,60	1,54
20	1,97	1,86	1,80	1,76	1,64	1,58
25	2,06	1,97	1,90	1,83	1,71	1,65
30	2,21	2,06	1,97	1,89	1,74	1,68
35	2,33	2,19	2,05	1,97	1,80	1,71
40	2,39	2,26	2,16	2,00	1,83	1,73
45	2,57	2,38	2,23	2,08	1,90	1,77
50	2,70	2,50	2,33	2,19	1,98	1,83
55	—	2,57	2,41	2,23	2,01	1,86
60	2,94	2,70	2,51	2,31	2,07	1,91
65	je angef. weit. 10 km	—	—	2,38	2,13	1,97
70	0,30	2,88	2,65	2,44	2,19	2,00
75	—	—	—	2,53	2,24	2,03
80	—	3,10	2,84	2,58	2,27	2,06
85	—	je angef. weit. 10 km	3,05	2,65	2,33	2,12
90	—	0,26	je angef. weit. 10 km	2,73	2,40	2,18
95	—	—	0,25	2,81	2,47	2,24
100	—	—	—	2,88	2,54	2,29
	—	—	—	je angef. weit. 10 km	je angef. weit. 10 km	je angef. weit. 10 km
	—	—	—	0,23	0,21	0,19"

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1975 in Kraft.

Wiesbaden, den 13. Juni 1975

Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik

Karry

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt jährlich 45,— DM einschließlich 2,35 DM Mehrwertsteuer. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Kündigung des Bezuges: Die beim Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe 1, Postfach 22 47, bestellten Stücke können nur bis zum 1. November für das nächste Kalenderjahr beim Verlag gekündigt werden, die bei der Post bestellten Stücke zum gleichen Zeitpunkt bei dem zuständigen Postamt. Einzelstücke können vom Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg v. d. H. 1, Postfach 22 47 bezogen werden. Die vorliegende Ausgabe Nr. 14 kostet 1,— DM einschließlich 5,5% Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten. Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei Wiesbaden. — Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe 1, Postfach 22 47, Ruf: Sammel-Nr. (0 61 72) 2 30 56, Postscheck-Konto: Dr. Max Gehlen 228 46-607, Frankfurt (Main).
Druck: Werk- und Feindruckerei Dr. Alexander Krebs, Bad Homburg vor der Höhe, Hemsbach (Bergstr.)